



BEKANNTMACHUNG

2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Niedermoosen II“

– **Aufstellungsbeschluss** –
§ 2 Abs. 1 BauGB

- **Unterrichtung- und Äußerungsmöglichkeit für die
Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB** -

Der Bauausschuss der Gemeinde Riedering hat am 02.02.2021 beschlossen, für das Gebiet „Gewerbegebiet Niedermoosen II“ die 2. Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB einzuleiten. Es erfolgt keine Umweltprüfung (§ 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Wesentliche Ziele der Planung sind die Verbesserung der Erschließung der Baugrundstücke sowie eine Modifizierung der überbaubaren Flächen.

Von der Änderung des Bebauungsplans betroffen sind Grundstücke Fl.Nr. 742/5, 742/2, 742/6 und 742/4 der Gemarkung Riedering.



Mit der Fertigung des Planentwurfes wurde der Architekt und Stadtplaner Ferdinand Feirer-Kornprobst, Filzenweg 19, 83071 Stephanskirchen beauftragt.



Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung, soweit diese bereits vorliegen, in der Zeit

vom **17.02.2021** bis **04.03.2021**

im Rathaus, Söllhubener Str. 6, Bauamt (II. Stock), 83083 Riedering, während der Dienststunden sowie nach vorheriger Terminabsprache informieren und dazu äußern. Bitte beachten Sie diesbezüglich den untenstehenden Hinweis zum Auslegungsverfahren während der COVID-19-Pandemie.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internetadresse www.riedering.de eingestellt.

Im Anschluss an diese Information wird die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und die Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Hierauf wird durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Wichtiger Hinweis zum Auslegungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

Es kann weiterhin zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten und/oder zur vorübergehenden Schließung der Gemeindeverwaltung kommen. Nach dem Planungssicherstellungsgesetz (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG) kann die (körperliche) Auslegung aktuell durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Einsichtnahme über das Internet:

Die vollständigen Unterlagen sind im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter www.riedering.de einsehbar. Zur Vermeidung persönlicher Kontakte können Fragen telefonisch oder per Mail geklärt werden.

Persönliche Einsichtnahme im Rathaus:

- Bei Einsichtnahme im Rathaus wird um **telefonische Terminvereinbarung** gebeten.
- Der Bebauungsplan-Entwurf i.d.F. vom 02.02.2021 kann im Rathaus zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch Klingeln kann Einlass begehrt werden.
- Auf die Einhaltung der jeweils gültigen Hygiene-Regelungen wird verwiesen
- Da die Beratung durch Rathausmitarbeiter nur eingeschränkt möglich ist, wird eine Terminvereinbarung empfohlen.


Fragen zur Planung können telefonisch oder per E-Mail geklärt werden. Anregungen können schriftlich per Post, per E-Mail oder zur Niederschrift gebracht werden.

Sie erreichen die Gemeindeverwaltung wie folgt:

Telefonzentrale Rathaus: 08036 90640
E-Mail: rieptinger@riedering.de

Riedering, den 09.02.2021

Gemeinde Riedering


Christoph Vodermaier, 1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

Ausgehängt am 10.02.2021

Abgenommen am 05.03.2021

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)